



**DFS** Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

**1-2129-20**

**21 DEC 2020**

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Büro der Nachrichten für Luftfahrer  
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany  
<https://dfs.de>  
Redaktion: [desk@dfs.de](mailto:desk@dfs.de)

hebt I-145/12 auf

---

**Bekanntmachung der Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens für  
die Erteilung allgemeiner Genehmigungen des Durchfluges durch  
das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin)**

## **Bekanntmachung der Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens für die Erteilung allgemeiner Genehmigungen des Durchfluges durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin)**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. 1 S. 1894) gibt das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hiermit die Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens für die allgemeine Genehmigung des Durchfluges durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) wie folgt bekannt:

### **1. Zuständigkeit**

- 1.1 Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ist gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LuftVO für die Erteilung allgemeiner Genehmigungen zum Durchflug durch Gebiete mit Flugbeschränkungen zuständig.

#### **Hinweis:**

Die Beantragung einer allgemeinen Genehmigung zum Durchflug durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) ist nach den Festlegungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in der Fassung vom 19.10.2020 (NfL 1-2081-20) stets, d. h. auch für einzelne Flugvorhaben, erforderlich, da der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Durchfluggenehmigung (z. B. Luftverkehrsbetreiber-zeugnis, sofern erforderlich oder Luftsicherheitsprogramm) nur im schriftlichen Verfahren geführt werden kann. Ausnahmen hiervon ergeben sich allein im Geltungsbereich und unter den Voraussetzungen der „Allgemeinverfügung zur Erteilung von Durchfluggenehmigungen zur Durchführung von Flügen mit unbemannten Luftfahrtsystemen durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin)“ vom 20.11.2020, bekannt gemacht als NfL 1-2128-20 . Für Flugvorhaben, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, ist kein neuerlicher Antrag erforderlich.

Die Erteilung von Durchfluggenehmigungen im Einzelfall durch Freigaben der Flugsicherungsorganisation kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

- 1.2 Anträge sind an das

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
Referat Luftraum, Flugverfahren, Recht  
Robert-Bosch-Straße 28  
D-63225 Langen (Hessen)  
Telefax: (0 61 03) 80 43 – 444 00  
E-Mail: ed-r@baf.bund.de

schriftlich oder per elektronischer Post zu richten.

## 2. Antragsunterlagen

- 2.1 Anträge sind unter Benutzung der vom BAF herausgegebenen Antragsformulare zu stellen. Diese können in der jeweils aktuellen Form auf der Homepage des BAF abgerufen werden. Das jeweilige Antragsformular ist vollständig und zutreffend auszufüllen. Die geforderten Informationen stellen Pflichtangaben dar, ohne die eine Antragsbearbeitung nicht erfolgen kann.
- 2.2 Datum und Uhrzeit des Flugvorhabens sind im Antrag genau zu bezeichnen. Soweit bei einer Mehrzahl von Flugvorhaben die genauen Zeitpunkte nicht exakt vorher zu bestimmen sind (z. B. bei Rundflügen und Verkehrsbeobachtungsflügen), ist der Zeitraum, in welchem die Flüge stattfinden sollen, datumsmäßig zu bezeichnen, und die voraussichtliche Häufigkeit der Flugvorhaben anzugeben.
- 2.3 Der beantragte Flugverlauf ist kartographisch darzustellen.
- 2.4 Anträgen für Vorhaben mit bemannten Luftfahrzeugen sind zwingend die folgenden Unterlagen und Nachweise in Ablichtung beizufügen:
- gültiges Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate),
  - Luftsicherheitsprogramm gemäß § 9 Abs. 1 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) mit gültigem Zulassungsnachweis des Luftfahrt-Bundesamtes,
  - gültige Bestätigung der Luftsicherheitsbehörde über die erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung des verantwortlichen Luftfahrzeugführers im Sinne von § 7 des LuftSiG oder gültiger Nachweis einer gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 LuftSiG zumindest gleichwertigen Überprüfung,
- 2.5 Anträgen für Vorhaben mit unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) sind zwingend die nachfolgenden Unterlagen und Nachweise beizufügen:
- Unterlagen, aus denen der Zweck des beantragten Einfluges in das Gebiet mit Flugbeschränkungen hervorgeht, einschließlich eines Nachweises über die gewerbliche Tätigkeit, die den Betrieb eines oder mehrerer UAS beinhaltet und den jeweils beantragten Flugbetrieb innerhalb des Gebietes mit Flugbeschränkungen ED-R 146 erfordert,
  - der Nachweis, dass der Steuerer über eine gültige Haftpflichtversicherung für Drittschäden verfügt, die aus dem Betrieb des UAS resultieren können und
  - der Nachweis, dass das eingesetzte UAS ist mit einem Notfallmodus (sog. Fail Safe-System) ausgerüstet, so dass auch im Falle eines Verbindungsverlusts zur Steuereinheit eine kontrollierte Landung bzw. Rückkehr des UAS zum Startpunkt gewährleistet ist.

### Hinweise:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat bei der Errichtung des Gebietes mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) festgelegt (vgl. NfL 1-2081-20), dass Luftfahrtunternehmen, die Durchflüge durch das Flugbeschränkungsgebiet beabsichtigen, in jedem Falle einen Luftsicherheitsplan (nunmehr gem. § 9 LuftSiG „Luftsicherheitsprogramm“ genannt) vorzulegen haben. Dies betrifft auch Unternehmen, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einem Höchstgewicht von bis zu 5,7 Tonnen betreiben, und damit theoretisch für Ausnahmen nach § 9 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz LuftSiG in Betracht kämen. Die Zulassung des

Luftsicherheitsprogrammes ist bei dem hierfür gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 LuftSiG zuständigen Luftfahrt-Bundesamt zu beantragen. Die Zulassung des Luftsicherheitsprogrammes soll vor Beantragung der allgemeinen Durchfluggenehmigung vorliegen. Wird sie ausnahmsweise im Verfahren nachgereicht, so ist mit entsprechenden Verzögerungen bei der Erteilung der Genehmigung zu rechnen. Von der Pflicht zur Vorlage eines Luftsicherheitsprogrammes werden keine Ausnahmen zugelassen. Insbesondere wird ein Luftsicherheitsprogramm nicht durch die Dokumentation einzelner Sicherungsmaßnahmen ersetzt.

### **3. Antragsfrist / Vorlaufzeiten**

Der Antrag ist unter Beifügung der zu Nr. 2.3 genannten vollständigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Flugvorhaben zu stellen. Erfolgt die Antragstellung mit kürzerer Frist oder sind die Antragsunterlagen unvollständig, kann die rechtzeitige Entscheidung über die Erteilung einer allgemeinen Durchfluggenehmigung nicht garantiert werden.

### **4. Verfahrensgang**

- 4.1 Das BAF entscheidet aufgrund der vorgelegten Unterlagen und Nachweise nach Anhörung sämtlicher Behörden, deren Aufgabenbereiche von dem beantragten Durchflug durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) betroffen sind. Das BAF fordert die anzuhörenden Behörden auf, ggf. die aus ihrer Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen vorzuschlagen.
- 4.2 Soweit das im Gebiet mit Flugbeschränkungen beabsichtigte Flugvorhaben mit einem Einflug in den Luftraum der Klasse C gemäß Anhang SERA.6001 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (ab einer Flughöhe von 2500 ft MSL) verbunden ist, holt das BAF vor Entscheidung über die allgemeine Genehmigung des Durchfluges eine gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu der Frage einer grundsätzlichen Freigabefähigkeit des Fluges ein. Steht fest, dass das Vorhaben aus diesem Grunde undurchführbar ist, wird die allgemeine Durchfluggenehmigung nicht erteilt.

#### **Hinweis:**

Die allgemeine Genehmigung des Durchfluges durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ersetzt nicht die für den Einflug in den Luftraum der Klasse C erforderlichen Flugverkehrskontrollfreigaben. Diese sind bei den zuständigen Flugverkehrskontrollstellen vor Einflug in den jeweiligen Luftraum zu erbitten.

- 4.3 Das BAF unterrichtet sämtliche Behörden, deren Aufgabenbereiche von dem Durchflug durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen betroffen sind, über die erteilte allgemeine Durchfluggenehmigung und ihren Inhalt. Dies entbindet den Genehmigungsinhaber und den verantwortlichen Luftfahrzeugführer nicht von ihren Pflichten gemäß Nr. 7 dieser Bekanntmachung.

### **5. Zu erwartende Inhalte der Durchfluggenehmigungen**

- 5.1 Allgemeine Durchfluggenehmigungen werden befristet erteilt (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]). Die Befristung ist auf den für die Durchführung des beantragten Flugvorhabens erforderlichen Zeitraum begrenzt.
- 5.2 Allgemeine Durchfluggenehmigungen werden unter Auflagen erteilt (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), mit denen die Verträglichkeit des Flugvorhabens mit den Anforderungen der Luftverkehrssicherheit sowie der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung sichergestellt wird. Der Inhalt der Auflagen ist von Art und Zeitpunkt des Flugvorhabens sowie den im Einzelnen berührten Sicherheitsbelangen abhängig. Regelmäßig werden die allgemeinen Durchfluggenehmigungen mit den in den Ziffern 5.2.1 – 5.2.3 genannten Auflagen versehen.

5.2.1 Der Inhaber einer allgemeinen Genehmigung zum Durchflug durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) wird verpflichtet, die zuständigen Polizeibehörden mindestens zwei Stunden vor dem geplanten Einflug in das Gebiet über den Durchflug mit Angaben zu Durchflugzeit, Routenführung und Flughöhe fernmündlich unter Verwendung der im Genehmigungsbescheid mitgeteilten Rufnummer in Kenntnis zu setzen.

5.2.2 Der Genehmigungsbescheid ist im Original, in Form eines Papierausdrucks des vom BAF übermittelten PDF-Dokuments oder in elektronischer Form auf einem elektronischen Endgerät (zB. Mobiltelefon, Laptop, Tablet) vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer während des gesamten Fluges, der ganz oder teilweise durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen verläuft, mitzuführen. Er ist den Luftaufsichts- und Polizeibehörden am Start- und/oder Zielort auf Verlangen zu zeigen.

5.2.3 Bei der Beantragung von Flugverkehrskontrollfreigaben für den Einflug in den Luftraum der Klasse C im Bereich des Gebietes mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer die jeweilige Flugverkehrskontrollstelle über das Bestehen der allgemeinen Durchfluggenehmigung und das auf dem Genehmigungsbescheid wiedergegebene Geschäftszeichen des BAF zu unterrichten.

5.3 Allgemeine Durchfluggenehmigungen werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG)

5.4 Allgemeine Durchfluggenehmigungen enthalten zudem einen rechtlichen Hinweis darauf, dass der Durchflug durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 bei gegenwärtiger Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kurzfristig von den zuständigen Polizeibehörden untersagt werden kann. In diesem Fall hat der Durchflug durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ungeachtet einer erteilten Genehmigung zu unterbleiben.

## 6. Gebührenpflicht

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in Verbindung mit Abschnitt VII., Ziffer 12. des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV ist die Entscheidung über die Erteilung einer allgemeinen Durchfluggenehmigung gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen beträgt derzeit 15,00 bis 65,00 EUR.

Die Gebühren werden mit der Entscheidung über die Erteilung der allgemeinen Durchfluggenehmigung erhoben und sind unter Angabe des mitgeteilten Kassen- und Geschäftszeichens bis zu dem für den Zahlungseingang beim BAF gesetzten Termin zu entrichten.

## **7. Weitere Genehmigungen und Erlaubnisse**

Die allgemeine Genehmigung zum Durchflug durch das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 146 (Berlin) ersetzt nicht die ggf. für die Durchführung des Flugvorhabens erforderlichen weiteren Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen (z. B. die Genehmigung der Unterschreitung der Sicherheitsmindesthöhe gemäß § 37 Abs. 1 LuftVO, die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis). Diese sind bei den hierfür zuständigen Behörden zu beantragen. Flugvorhaben dürfen ungeachtet des Vorliegens einer allgemeinen Genehmigung zum Durchflug durch das Gebiet mit Flugbeschränkungen ED-R 146 (Berlin) nicht angetreten werden, wenn die ggf. erforderlichen weiteren Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen. Dies gilt nicht zuletzt für die Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen einschlägigen nationalen und europäischen Gesetzesvorschriften für Zulassung, Kennzeichnung und Betrieb unbemannter Luftfahrtsysteme.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit der Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft. NfL I- 145/12 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Langen, den 18.12.2020  
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung  
LFR/1.12.2/0027-010/20

Im Auftrag

Ruths